

Lieferanten-Rahmenvertrag

**zur Netznutzung zum Zwecke der Belieferung von Kunden
im Netz des Verteilnetzbetreibers (VNB)
mit elektrischer Energie**

zwischen

Verteilnetzbetreiber

Energiedienst Netze GmbH
Schildgasse 20
79618 Rheinfeldern

nachstehend „Netzbetreiber“ genannt

und

Stromlieferant

nachstehend „Lieferant“ genannt

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilungsnetz für elektrische Energie. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner betreffend den Zugang zum Verteilnetz des Netzbetreibers zur Belieferung von an das Verteilungsnetz angeschlossenen elektrischen Anlagen. Für diesen Vertrag gelten ergänzend die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Anreizregulierungsverordnung (ARegV), sowie die Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV), die Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und die Messzugangsverordnung (MessZV) in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2. Die Kunden, mit denen der Lieferant einen Vertrag zur Belieferung mit elektrischer Energie abgeschlossen hat, sind in einer Zuordnungsliste aufgeführt. Diese Zuordnungsliste wird elektronisch geführt und aktualisiert. Der Netzbetreiber ermöglicht die Belieferung der in der jeweils aktuellen Zuordnungsliste aufgeführten Kunden bzw. Entnahmestellen nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages. Die Führung und Aktualisierung der Zuordnungsliste erfolgt nach den Festlegungen der GPKE (Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität).
- 1.3 Die Netznutzung bei Einspeisungen von Erzeugungsanlagen (z. B. KWK-Anlagen, Brennstoffzellen, Photovoltaikanlagen etc.) ist nicht Gegenstand dieses Vertrags. Hierzu bedarf es gesonderter Regelungen.

2 Grundlagen des Netzzugangs

§ 20 Abs. 1a EnWG und § 3 StromNZV sehen zwei Modelle der Netznutzung vor:

2.1 „Netznutzung durch den Lieferanten“:

Liegt ein integrierter Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Kunden vor (Stromlieferung plus Netznutzung = all-inklusive-Vertrag), hat der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber Anspruch auf „Netznutzung“, insbesondere die Zurverfügungstellung des Netzes für die Belieferung des Kunden mit Strom. Der Lieferant schuldet dem Netzbetreiber die anfallenden Netzentgelte.

2.2 „Netznutzung durch den Kunden“

Liegt ein reiner Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Kunden vor, bedarf es einer besonderen Vereinbarung über die Leistung „Netznutzung“ zwischen Kunde und Netzbetreiber (Netznutzungsvertrag). Diese Kunden sind in der Zuordnungsliste gesondert gekennzeichnet und zahlen die Netzentgelte selbst unmittelbar an den Netzbetreiber.

- 2.3 Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (Az. BK6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur. Soweit die Bundesnetzagentur in Ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.
- 2.4 Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach Ziffer 2.3 Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Ziffer 2.3 Satz 2 entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.

3 Voraussetzung der Belieferung

- 3.1 Voraussetzung für die Belieferung der Entnahmestellen ist das Bestehen eines Netzanschlussvertrages mit ausreichender Anschlusskapazität zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber und das Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnisses nach § 3 NAV bzw. Anschlussnutzungsvertrages zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber. Der Netzbetreiber veröffentlicht entsprechende Vertragsmuster auf seiner Internetseite.
- 3.2 Die Strombelieferung der Entnahmestellen ist vertraglich zwischen dem Lieferant und seinem Kunden geregelt. Der Lieferant versichert bei der Anmeldung eines Kunden, dass ab Beginn der Zuordnung des Kunden zu einem Bilanzkreis ein Stromlieferungsvertrag mit dem Kunden besteht. Dieser Vertrag muss entweder den gesamten Bedarf des Kunden an der Entnahmestelle oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf des Kunden vollständig abdecken (offener Liefervertrag).
- 3.3 Die Netznutzung setzt voraus, dass alle Entnahmestellen der Kunden in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sind. Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber den (Unter-)Bilanzkreis mit, dem die Entnahmestellen der Kunden in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers zugeordnet werden sollen. Der Lieferant benennt den Bilanzkreisverantwortlichen und weist dessen Bilanzkreisverantwortlichkeit gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur mittels einer unterschriebenen Zuordnungsermächtigung nach.

4 Lieferantenwechsel – Abwicklung der Netznutzung – An- und Abmeldung zum Bilanzkreis

- 4.1 Der Lieferant meldet dem Netzbetreiber alle Entnahmestellen seiner Kunden, die an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind, und den beabsichtigten Beginn der Netznutzung. Der Lieferant gibt dabei insbesondere an, ob der Kunde Haushaltskunde im Sinn des § 3 Nr. 22 EnWG ist. Die An- und Abmeldung der Ent-

nahmestelle eines Kunden zu einem Bilanzkreis hat grundsätzlich gemäß den Fristen der GPKE zu erfolgen.

- 4.2 Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber jede An- und Abmeldung zu einem Bilanzkreis – möglichst gesammelt einmal pro Monat – unter Angabe der erforderlichen Daten in elektronischer Form (per E-Mail) mit. Das Format und die Einzelheiten der Wechselprozesse erfolgen nach der Beschlussfassung vom 11.07.2006 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität, GPKE“ durch die Bundesnetzagentur bzw. etwaige Nachfolgeregelungen.
- 4.3 Der Netzbetreiber bestätigt dem Lieferanten nach Maßgabe der Vorgaben der GPKE die dem jeweiligen Bilanzkreis neu zugeordneten bzw. abgemeldeten Entnahmestellen. Die über die Geschäftsprozesse der GPKE durch den Netzbetreiber bestätigten An- und Abmeldungen werden laufend in die Zuordnungsliste aufgenommen. Eine Ablehnung der Zuordnung einer Entnahmestelle wird der Netzbetreiber begründen. Mit der Bestätigung ist die Zuordnung und damit die Veränderung eines Bilanzkreises für den Netzbetreiber und den Lieferanten verbindlich. Alle dem Lieferanten zugeordneten Entnahmestellen sind in dieser Zuordnungsliste ersichtlich und werden gemäß GPKE-Fristen an den Lieferanten übermittelt.
- 4.4 Die An-/Abmeldung muss den Anforderungen gemäß § 14 StromNZV entsprechen. Der Netzbetreiber darf eine nicht ordnungsgemäße oder nicht vollständige Meldung nur zurückweisen, wenn die Entnahmestelle anhand der gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam.
- 4.5 Änderungen sonstiger wesentlicher Kunden- oder Anlagedaten sind wechselseitig unverzüglich mitzuteilen.
- 4.6 Wird die Belieferung eines Kunden an einer Entnahmestelle von mehreren Lieferanten für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn beansprucht, so besteht eine Lieferantenkonkurrenz. Der Netzbetreiber informiert die beteiligten Lieferanten unverzüglich über die bestehende Lieferantenkonkurrenz. Wird diese nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn geklärt, stellt der Netzbetreiber das Netz dem Lieferanten zur Verfügung, der die Belieferung des Kunden als erster mitgeteilt hat.

5 Leistungsmessung oder Lastprofilverfahren

- 5.1 Bei Entnahmestellen mit einem Strom-Jahresverbrauch von mehr als 100.000 kWh ist eine fortlaufende registrierende ¼-h-Leistungsmessung (Lastgangzählung) erforderlich.

- 5.2 Bei Entnahmestellen, die keine registrierende Leistungsmessung haben, erfolgt die Belieferung über Lastprofile (Standard-Lastprofilkunden). Diese Profile legt der Netzbetreiber auf der Grundlage des synthetischen Verfahrens fest. Der Netzbetreiber bestimmt die verwendeten Lastprofile. Der Lieferant deckt den gesamten Bedarf des Kunden auf der Basis von diesen Lastprofilen.
- 5.3 Der Netzbetreiber ordnet jeder Entnahmestelle das entsprechende Lastprofil zu und stellt für jede Entnahmestelle eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Dem Lieferanten steht das Recht zu, unplausiblen Prognosen zu widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose zu unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage „Lastprofile“. In begründeten Ausnahmefällen können Netzbetreiber und Lieferant gemeinsam die Jahresprognose auch unterjährig anpassen.
- 5.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Verfahren oder die Lastprofile sowie die Zuordnung zu den einzelnen Entnahmestellen zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten die Änderung des Verfahrens oder des Lastprofils mit einer Frist von 3 Monaten und die Zuordnung der Lastprofile mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats in Textform mit.

6 Messeinrichtungen

Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21b EnWG getroffen worden ist, gelten die nachfolgenden Ziffern 6.1 bis 6.6; in diesem Fall ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber und Messdienstleister. Er kann Dritte mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen. Unabhängig davon, wer Messstellenbetreiber ist, findet Ziffer 6.7 in jedem Fall Anwendung.

- 6.1 Der Netzbetreiber ist für die Erfassung der vom jeweiligen Kunden entnommenen elektrischen Energie verantwortlich. Er legt Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung fest. Er hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Der Netzbetreiber stellt die für die Messung und bei Lastgangkunden die für die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Geräte zur Verfügung und betreibt diese. Er ist für die Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.
- 6.2 Bei Lastgangkunden erfolgt die Übermittlung der Messdaten über Zählerfernauslesung in der Regel einmal pro Monat oder auf Wunsch des Lieferanten ohne Zusatzkosten auch werktäglich gemäß den Vorgaben der GPKE. Soweit technisch möglich und vereinbart, erhält der Lieferant selbst täglich Zugang zur Abfrage der vom Netzbetreiber in der Datenverarbeitung aufbereiteten und einer Plausibilitätsprüfung unterzogenen Datenreihe des Kunden über das Internet. Der Netzbetreiber kann Kontrollablesungen vornehmen.

- 6.3 Für die Fernauslesung muss beim Kunden ein hierfür geeigneter Telekommunikations-Endgeräteanschluss (kein Parallelanschluss) mit freigeschalteter Dienstekennung für Daten ohne zeitliche Beschränkung zur Verfügung stehen. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz etc.) mit. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für den Netzbetreiber kostenlos. Die Fernauslesung muss vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Stehen diese Anschlüsse nicht termingerecht zur Verfügung kann der Netzbetreiber ein GSM-Modem an der Messstelle einrichten. Die Kosten des zusätzlichen Aufwandes gehen zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, der Netzbetreiber hat die Verzögerung zu vertreten. Verzögerungen durch den Kunden gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6.4 Für Kunden, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten des Netzbetreibers oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Kunden selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus abgelesen.

Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Kunden, bei Beendigung des Rahmenvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, kann der Netzbetreiber Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

Beauftragt der Lieferant den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese entgeltlich. Die Höhe des Entgeltes ist dem Preisblatt zu entnehmen.

- 6.5 Neben dem Netzentgelt wird vom Netzbetreiber für jede Entnahmestelle je ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung in Rechnung gestellt.
- 6.6 Der Lieferant kann zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen auf eigene Kosten einbauen lassen. Die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen, soweit nicht in Ziffer 6.7 etwas anderes festgelegt ist.
- 6.7 Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber bei Standardlastprofilkunden die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des Vorjahresverbrauchs durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastgangkunden mit registrierender Leistungsmessung nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem VDN-Metering Code nach folgendem Schema:

- a. Bei vorhandener Vergleichszählung, die den eichrechtlichen Bestimmungen entspricht, werden die vorhandenen Zählwerte für die Ersatzwertbildung verwendet.
- b. Bei nicht vorhandener Vergleichszählung werden für fehlende oder unplausible Zählwerte kleiner gleich 2 h ein Interpolations- und bei größer 2 h ein Vergleichswertverfahren angewandt. Als Ausnahme werden bei eindeutig festgestellten Versorgungsunterbrechungen Null-Ersatzwerte als Zählwerte berücksichtigt.

Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

- 6.8 Soweit eine anderweitige Vereinbarung gemäß § 21b EnWG getroffen worden ist, werden die vom Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Zählwerte der Abwicklung und Abrechnung dieses Vertrages zu Grunde gelegt. Wenn dem Netzbetreiber die Zählwerte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stehen oder die zur Verfügung gestellten Werte unplausibel sind, findet Ziffer 6.7 Anwendung. Ergänzend gelten – soweit wegen Ablaufs der jeweiligen Übergangsfristen anwendbar – die Regelungen des Beschlusses der Bundesnetzagentur BK7-09-001 in Verbindung mit der zugehörigen Anlage 1 (Wechselprozesse im Messwesen [WiM]).

7 Datenaustausch, Datenverarbeitung

- 7.1 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.
- 7.2 Bei Lastprofilkunden gemäß Ziffer 5.2 teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten die für die Verbrauchsabrechnung mit dem Kunden erforderlichen Daten spätestens 1 Monat nach Ablesung mit. Bei Lastgangkunden teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten die Daten für die Verbrauchsabrechnung spätestens am 8. Werktag des auf die Lieferung folgenden Monats mit.

- 7.3 Der Netzbetreiber übermittelt die für die Verbrauchsabrechnung und Bilanzierung relevanten Leistungswerte innerhalb der genannten Fristen an den Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, die übermittelten Werte unverzüglich zu prüfen und dafür Sorge zu tragen, dass der Bilanzkreisverantwortliche seinerseits die erforderliche Prüfung fristgerecht durchführt. Wenn Einwände bestehen, hat der Lieferant dem Netzbetreiber dies unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Lieferant die Anzeige, gelten die Leistungswerte für die Bilanzkreisabrechnung als genehmigt. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die für die Bilanzierung bzw. für die Bilanzkreisabrechnung relevanten Daten rechtzeitig an den Übertragungsnetzbetreiber und den Lieferanten zu übermitteln.
- 7.4 Die Vertragspartner werden alles Erforderliche und Zumutbare tun, um den Übertragungsnetzbetreiber bei der Erfüllung seiner Verpflichtung aus § 8 Abs. 2 StromNZV für die Bilanzkreisabrechnung zu unterstützen. Zur Durchführung gelten die „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)“ bzw. etwaige Nachfolgeregelungen. Bis zu den jeweiligen Umsetzungsfristen innerhalb der einzelnen Module wird jeweils ergänzend die DuM-Richtlinie (Datenaustausch und Mengenzuordnung) des VDN herangezogen.

8 Jahrespfeil- und Jahresmindermengen

- 8.1 Differenzmengen zwischen der bei Standard-Lastprofilkunden gemessenen bzw. auf sonstige Weise ermittelten elektrischen Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden Arbeit (Jahrespfeil- und Jahresmindermenge) gelten als vom Netzbetreiber geliefert bzw. abgenommen. Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt worden ist, ergibt sich ein positiver Differenzwert (ungewollte Mehrmenge). Im umgekehrten Fall liegt ein negativer Differenzwert (ungewollte Mindermenge) vor.
- 8.2 Ergibt sich ein positiver Differenzwert, so erfasst der Netzbetreiber für den Lieferanten diese ungewollte Mehrmenge zum Zweck der Vergütung. Bei einem negativen Differenzwert erfasst der Netzbetreiber die ungewollte Mindermenge, um sie dem Lieferanten in Rechnung zu stellen. Die entsprechende Preisregelung ergibt sich aus der Internetveröffentlichung des Netzbetreibers.
- 8.3 Die Abrechnung der Jahrespfeil- und Jahresmindermengen erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres nach Eingang der letzten erforderlichen Zählwerte.

9 Entgelte

- 9.1 Der Lieferant zahlt dem Netzbetreiber für die Leistung nach Ziffer 2.1 sowie für andere Leistungen nach diesem Vertrag Entgelte nach den Preisregelungen gemäß den jeweils aktuellen und im Internet veröffentlichten Preisblättern. Individualisierte Entgelte nach § 19 Abs. 2 und 3 StromNEV bedürfen besonderer Vereinbarung im Ein-

zelfall; alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages finden auf die individuellen Entgeltregelungen Anwendung.

- 9.2 Der Netzbetreiber informiert den Lieferanten über den Leistungsfaktor (induktiv 0,9; kapazitiv 0,9), der für den Energiebezug an den jeweiligen Entnahmestellen gilt. Unterschreitet der Leistungsfaktor diesen Wert, so erfolgt eine gesonderte Verrechnung der bereitgestellten Blindarbeit in Blindkilowattstunden (kvarh) gemäß Preisblatt.
- 9.3 Der Netzbetreiber ist verpflichtet, bei einer Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 und 5 ARegV die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus nach Abs. 1 des § 17 ARegV eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Im Übrigen ist er im Falle einer Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV zur Anpassung der Netzentgelte berechtigt. Die Anpassung der Netzentgelte nach § 17 Abs. 2 ARegV erfolgt in der Regel zum 1. Januar eines Kalenderjahres. Hierüber wird der Netzbetreiber den Lieferanten in Textform unverzüglich informieren.
- 9.4 Sollte der Netzbetreiber gegen die Festlegung zur Bestimmung der Erlösobergrenzen der zuständigen Regulierungsbehörde Beschwerde einlegen und sollte infolge einer gerichtlichen Entscheidung eine abweichende Erlösobergrenze festgelegt werden, ist die nachträglich festgelegte Erlösobergrenze vom Zeitpunkt ihres unter Umständen rückwirkenden Inkrafttretens an maßgeblich. Sollte die zuständige Regulierungsbehörde oder das zuständige Gericht ausdrücklich und vollstreckbar entscheiden, dass die Netznutzungsentgelte rückwirkend anzupassen sind, kommt die nachfolgende Bestimmung zur Anwendung: Der Netzbetreiber hat etwaige Überzahlungen des Lieferanten zu erstatten, der Lieferant hat etwaige Minderbeträge nachzahlen. Erstattungen und Nachzahlungen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum geltenden Zinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Verpflichtung aus den beiden vorstehenden Sätzen gilt auch dann, wenn der Lieferantenrahmenvertrag oder einzelne Lieferungen, die unter der Geltung des Lieferantenrahmenvertrages abgewickelt worden sind, zwischenzeitlich beendet worden sind.
- 9.5 Ändern sich die Netzentgelte, so kann der Lieferant das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Änderung der Netzentgelte folgenden Kalendermonats kündigen.
- 9.6 Soweit bestimmte von diesem Vertrag umfasste Entgelte oder Entgeltbestandteile nicht der Anzeige bei der Regulierungsbehörde bedürfen, gilt folgendes: Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass sich die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Elektrizität für den Netzbetreiber verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich der angeführten Preis- und Kostensteigerungen oder –senkungen die betreffenden, von diesem Vertrag umfassten Entgelte entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuierung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für den Netzbetreiber Wirkung entfaltet. Satz 1 gilt insbesondere für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Maßnahmen des Netzbetreibers zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien oder aus Kraft-Wärme-Kopplung.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend in den Fällen, in denen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen, die bei Vertragsabschluss schon in Kraft getreten waren bzw. erlassen worden sind, während der Vertragslaufzeit die Belastungen des Netzbetreibers in der in dem vorstehenden Absatz genannten Art verändern.

- 9.7 Der Netzbetreiber stellt die jeweiligen KWK-Aufschläge gemäß dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie die auf die Stromlieferung anfallenden Konzessionsabgaben dem Netznutzer nach Punkt 2 mit dem Netzentgelt in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung.
- 9.8 Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

10 Abrechnung, Zahlung und Verzug

- 10.1 Der Netzbetreiber rechnet die Netzentgelte gemäß Ziffer 9 bei Lastprofilkunden jährlich, bei Kunden mit fortlaufend registrierender ¼-h-Leistungsmessung grundsätzlich monatlich ab. Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Lastprofilkunden nach seiner Wahl monatliche oder 2-monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 10.2 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Zahlt der Netznutzer die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 10.3 Einwände gegen die Rechnung und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
a.) soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen
b.) und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von drei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.
- 10.4 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 10.5 Das Abrechnungsjahr für Kunden mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung ist das Kalenderjahr.

11 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

- 11.1 Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen, Wartungs-, Instandhaltungs- oder sonstigen betriebsnotwendigen Arbeiten.
- 11.2 Der Netzbetreiber hat die Kunden bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Stromzufuhr nach Maßgabe des § 17 NAV zu unterrichten.
- 11.3 Der Netzbetreiber ist nach § 24 NAV berechtigt, die Netznutzung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die in § 24 NAV genannten Voraussetzungen gegeben sind.
- 11.4 Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, wenn er die Netznutzung verweigert und die Kundenanlage vom Netz trennt. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Trennung.
- 11.5 Der Netzbetreiber hat die Netznutzung in den Fällen der Ziffern 11.1 und 11.3 unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Beendigung entfallen sind.
- 11.6 Der Netzbetreiber wird entgeltlich (gemäß Preisblatt) die Netznutzung einstellen, wenn der Lieferant ein solches Vorgehen schriftlich verlangt. Der Lieferant hat glaubhaft zu versichern, dass die vertraglichen Voraussetzungen zur Sperrung der Entnahmestelle vorliegen, und dem Kunden gegenüber dem Lieferanten keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Hierbei wird der Netzbetreiber nicht prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung der Netznutzung tatsächlich vorliegen. Für eine unberechtigte Einstellung haftet der Lieferant gegenüber dem Kunden und hat im Übrigen den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freizustellen. Die Sperrung wird über das vom Netzbetreiber bereitgehaltene Formular beantragt. Der Netzbetreiber stellt dieses dem Lieferanten auf Anfrage zur Verfügung.

12 Haftung

Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, nach Maßgabe des § 25a StromNZV i.V.m. § 18 NAV. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

13 Sicherheitsleistung

- 13.1 Der Netzbetreiber kann vom Lieferanten in begründeten Einzelfällen eine Sicherheitsleistung in Höhe des zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelts nach diesem Vertrag verlangen. Kommt der Lieferant einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.
- 13.2 Als begründeter Fall gilt insbesondere, wenn
- a.) der Lieferant mit fälligen Zahlungen wiederholt und trotz 2-facher Mahnung im Verzug ist,
 - b.) gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind,
 - c.) bezüglich des Lieferanten ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt ist,
 - d.) die vom Netzbetreiber über den Lieferanten eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftsei (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse Anlass zu der Sorge gibt, der Lieferant werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.
- 13.3 Der Netzbetreiber kann erst nach fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheit in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.
- 13.4 Der Lieferant ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- 13.5 Die Sicherheitsleistung kann auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.
- 13.6 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- 13.7 Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung entfallen sind.

14 Laufzeit und Kündigung

- 14.1 Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung beider Vertragsparteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Ziffer 9.5 bleibt unberührt.
- 14.2 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn trotz Abmahnung gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt verstoßen wird bzw. ein derartiger Verstoß nicht abgestellt wird.

- 14.3 Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz zweimaliger Mahnung mit angemessener Nachfrist ist der Netzbetreiber berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Lieferant seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der zweiten Mahnung zugleich die Kündigung androhen.
- 14.4 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Teil berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
- 15.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung des Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke Transmission Code (sofern für diesen Vertrag einschlägig), Distribution Code sowie Metering Code in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung ergänzend heranzuziehen. Ausdrückliche Regelungen dieses Vertrages haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.
- 15.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- 15.4 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
- 15.5 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.
- 15.6 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

15.7 Die jeweiligen Ansprechpartner der Vertragsparteien und die Anschriften sind beige-
fügt.

16 Anlagen

Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages.

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1	Lastprofile
Anlage 2	Preisblätter
Anlage 3	Ansprechpartner, Anschriften etc.

....., den

Rheinfelden, den

.....

.....

Energiedienst Netze GmbH